

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

1)

Auf Grund der seit 01.07.2004 gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie dem BGH Urteil vom 07.03.2007 möchten wir Sie über die Grundsätze der in Ihren Aufträgen anstehenden Zahlungen informieren. Bezüglich der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren ist durch Gesetze folgendes vorgegeben:

Gemäß § 65 Gerichtskostengesetz (GKG) sind die gerichtlichen Kosten in bar, per Scheck oder per Überweisung beim Gericht spätestens mit Einreichung der Klage nachzuweisen. Eine Stundung ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss bei Gericht unter Nachweis der besonderen Situation beantragt werden.

Das Honorar des Rechtsanwalts ist nach gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Hierzu gehört unter anderem nach § 9 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) der sogenannte **Vorschuss**, der **im Voraus** erhoben werden kann. Der Rechtsanwalt ist aufgrund dieser gesetzlichen Vorschrift gehalten, die voraussichtlich entstehenden Gebühren wie z.B. eine Geschäfts- oder Verfahrensgebühr, eine Termins- oder Einigungsgebühr vorschussweise – also mit der Pflicht zur späteren Abrechnung – zu erheben und zu vereinnahmen. Ein nach der Abrechnung verbleibendes Guthaben ist Ihnen mit der Mandatsbeendigung auszuzahlen.

Oftmals unverständlich mag die Gebührenhöhe erscheinen. In der Regel richtet sich das Honorar nach dem Wert der Angelegenheit (Streitwert/Gegenstandswert). Für jeden Wert ist die Höhe der anfallenden Gebühren gesetzlich festgesetzt.

Danach kostet beispielsweise ein Mahnschreiben für eine Forderung bis EUR 300,00 etwa EUR 25,00 zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer, während ein Mahnschreiben über EUR 300.000,00 etwa ca. EUR 2.000,00 netto kosten kann.

Dieser Unterschied erklärt sich mit der Haftung des Rechtsanwalts im Falle einer falschen Bearbeitung.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim außergerichtlichen Tätigwerden des Rechtsanwalts die angefallenen Gebühren im nachfolgenden Gerichts bzw. Antragsverfahren mit eingeklagt werden können. Hierzu müssen, für eine erfolgreiche Durchsetzung, diese außergerichtlichen Gebühren bezahlt sein (durch Mandant bzw. Rechtsschutzversicherung), damit dieser Gebührenschaten nachgewiesen werden kann. Sollten diese außergerichtlichen Kosten nicht mit eingeklagt werden, so weise ich darauf hin, dass diese von der Gegenseite nicht zu erstatten sind und somit von Ihnen aufgrund der Nichtanrechnung auf die Verfahrensgebühr (Gebühr im Klage- bzw. Antragsverfahren) zur Hälfte zu tragen sind.

Weiter wird mitgeteilt, dass diese außergerichtlichen Gebühren dann nicht von der Gegenseite eingefordert werden können, wenn der Gegner gegen Sie einem Anspruch einfordert. Ihre insoweit angefallenen außergerichtlichen Gebühren müssen von Ihnen bzw. der Rechtsschutzversicherung übernommen werden, sofern sie Ihnen in Rechnung gestellt werden.

2)

Bei Arbeitsgerichtsverfahren wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung der I. Instanz auch bei Obsiegen nicht von der unterlegenen Partei erstattet werden. D.h. Unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits in der I. Instanz muss jede Partei die Anwaltskosten selbst tragen. Bei Rahmengebühren weise ich darauf hin, dass ich mind. die Mittelgebühr in Ansatz bringen werde.

3)

Rechtsschutzversicherungen grenzen zunehmend ihre Risiken ein und vereinbaren Selbstbeteiligungen. Für die Kostenübernahmeanfrage der Rechtsschutzversicherung ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer, also Sie, zuständig, da diesem die Vertragsunterlagen vorliegen und die Geschäftsbedingungen bekannt sind. Seitens der Kanzlei kann gerne eine erste Anfrage durchgeführt werden. Sollten Kopien, Fahrt- und Abwesenheitskosten oder anderweitig anfallende Kosten von der Versicherung nicht mehr übernommen werden, so werden diese von uns in Rechnung gestellt.

4)

Prozesskostenhilfe für Minderbemittelte gewährt den Mandanten mit geringeren Einkünften eine finanzielle Erleichterung. Der Antrag muss vor Beendigung des ersten Gerichtstermins gestellt werden. Für die Antragsstellung, den Nachweisen der Einkünfte und ähnliches sind Sie verantwortlich. Der Rechtsanwalt kann auch im Falle der Prozesskostenhilfe die Gebühren eines Wahlanwalts erhalten und darf vorher Vorschüsse anfordern. Die Kosten für den

gegnerischen Anwalt werden durch die Prozesskostenhilfe nicht abgedeckt. Außergerichtlich angefallene Gebühren sind von Ihnen zu begleichen und werden von der Prozesskostenhilfe nicht abgedeckt.

Die endgültige Abrechnung der bewilligten Prozesskostenhilfe erfolgt jedoch über die Staatskasse. Wobei hier das Honorar lediglich bis zu einem Streitwert von EUR 30.000,00 errechnet wird. Ebenso erhält der Rechtsanwalt für Streitwerte zwischen EUR 3.000,00 bis EUR 30.000,00 nur verminderte Gebührensätze. Bei Gewährung der Prozesskostenhilfe auf Raten kann der Anwalt die Differenz der Gebühren einfordern.

Beim Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren sind die Rechtsanwaltskosten von der Prozesskostenhilfe nicht umfasst und müssten selbst getragen werden.

Weiter werden von der Staatskasse weder Kopien noch Fahrt- und Abwesenheitskosten bezahlt. Diese Kosten werden von mir vorab über eine **Vorschussrechnung eingefordert**. Eine Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Angelegenheit.

5)

Im Falle der verspäteten Zahlung oder der Nichtzahlung der anwaltlichen (Vorschuss)-Gebühren besteht übrigens keinerlei Verpflichtung des Gerichts oder des Rechtsanwalt für Sie tätig zu werden. Vermeiden Sie daher etwaige Nachteile in Ihrem eigenen Interesse. Nachdem wir um Ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen kümmern möchte, bitten wir Sie etwaige Zahlungsprobleme mit uns zu besprechen. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir – auch in Ihrer Akte bzw. Ihren Akten – korrekt abrechnen und die gesetzlichen Gebühren und Honorare beachten müssen.

6)

Steuerrechtlich müssen von der Kanzlei verauslagte Gerichtskosten, Einwohnermeldeamt-, Gewerbeauskunftskosten u.w. mit 19% Mehrwertsteuer besteuert werden. Dies kann verhindert werden, wenn diese Auslagen und Gerichtskosten vor Überweisung durch den Rechtsanwalt an die Behörde, an die Kanzlei auf das Rechtsanwaltsanderkonto bei der Sparkasse Peißenberg, Konto 22 55 24 erstattet werden. Aus diesem Grunde wird die Kanzlei Auslagenvorschüsse, sofern notwendig, vorab in Rechnung stellen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie den Erhalt dieses Schreibens. Die anliegende Kopie ist zum Verbleib für Ihre Unterlagen bestimmt.

Vielen Dank.

Kopie dieses Mandantenmerkblattes erhalten am:

Peißenberg, .....